Lageplan M=1: 1000

Änderungsplanung: Architekturbüro Zach Bahnhofstrasse 15 82377 Penzberg

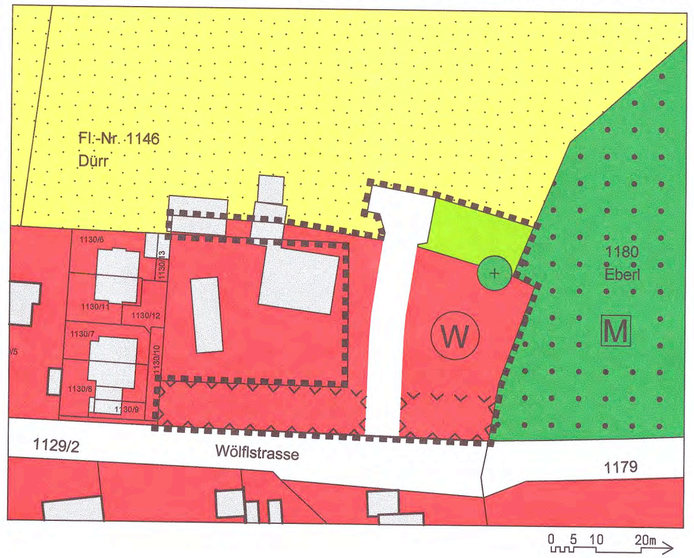

5. Änderung des Flächennutzungsplanes für die Ausweisung einer Wohnfläche anstelle der bisher ausgewiesenen Fläche für die Landwirtschaft für das Grundstück Fl.-Nr. 1146 Teilfläche der Gemarkung Penzberg

Die bisherigen Darstellungen des rechtswirksamen Flächennutzungsplanes der Stadt Penzberg vom 30.04.2002 werden für den in dieser Änderung betroffenen Bereich des Grundstückes Fl.Nr. 1146 Teilfläche der Gemarkung Penzberg wie folgt geändert:

Legende zur Flächennutzungsplanänderung:

- Geltungsbereich der Änderung
- Vorkehrungen zum Schutz gegen schädliche Umwelteinwirkungen notwendig
- W — Wohnbaufläche
- Markanter Einzelbaum (hier: Alteiche, eingemessen)
- M — Mischwald
- Intensiv-Grünland
- sonstige stadträumlich bedeutsame Grün- bzw. Freiflächen

Vermerke zum Planverfahren

a) Änderungsbeschluss am 28.09.2004

b) Die Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB wurde vom 31.03.2005 bis 02.05.2005 durchgeführt. Dabei wurden die Ziele der Planung dargelegt und es bestand die Gelegenheit zur Anhörung und Erörterung.

Penzberg, den 05.05.05

Stadt Penzberg
Hans Mummert
1. Bürgermeister

c) Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden mit Anschreiben vom 13.05.2005 gem. § 4 Abs. 1 BauGB am Flächennutzungsplanänderungsverfahren beteiligt.

Penzberg, den 16.05.05

Stadt Penzberg
Hans Mummert
1. Bürgermeister

d) Der Entwurf der Flächennutzungsplanänderung wurde mit Begründung und Umweltbericht gem. § 3 Abs. 2 BauGB vom 18.08.2005 bis 19.09.2005 öffentlich ausgelegt.

Penzberg, den 22.09.05

Stadt Penzberg
Hans Mummert
1. Bürgermeister

e) Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden mit Anschreiben vom 17.08.2005 gem. § 4 Abs. 2 BauGB am Flächennutzungsplanänderungsverfahren beteiligt.

Penzberg, den 22.09.05

Stadt Penzberg
Hans Mummert
1. Bürgermeister

f) Die Stadt Penzberg hat mit Beschluss vom 25.10.2005 die Flächennutzungsänderung als festgestellt erklärt.

Penzberg, den 14.11.05

Stadt Penzberg
Hans Mummert
1. Bürgermeister

5. Änderung des Flächennutzungsplanes für die Ausweisung einer Wohnfläche anstelle der bisher ausgewiesenen Fläche für die Landwirtschaft für das Grundstück Fl.-Nr. 1146 Teilfläche der Gemarkung Penzberg

g) Die Flächennutzungsänderung wurde mit Schreiben vom dem Landratsamt Weilheim-Schongau zur Genehmigung vorgelegt. Das Landratsamt hat innerhalb der 3-Monatsfrist nach § 6 Abs. 4 BauGB keine Verletzung von Rechtsvorschriften geltend gemacht und hat die Änderung mit Bescheid vom 13.12.2005 genehmigt, so dass die Flächennutzungsplanänderung unverändert in Kraft gesetzt werden kann. Mit Schreiben vom mit Auflagen / Hinweisen zugestimmt, welchen der Stadtrat durch Beschluss vom beigetreten ist.

Weilheim, den 19.12.2005

höhere Verwaltungsbehörde
Landratsamt Weilheim-Schongau

h) Die Flächennutzungsplanänderung mit Erläuterungsbericht wurde am 10.01.2006 durch Amtsblatt Nr. 1 gemäß § 6 Abs. 5 BauGB bekannt gemacht und ist damit rechtsverbindlich. Sie ist zu den üblichen Bürostunden zu jedermanns Einsicht bereitzuhalten. Auflagen und Hinweise des Landratsamtes nach g) sind in der vorliegenden Planfassung eingearbeitet.

Penzberg, den 10. JAN. 2006

Stadt Penzberg
Hans Mummert
1. Bürgermeister

Verfahrens- und Formvorschriften:
Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften sowie die Vorschriften über die Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden, die Vorschriften über die Begründung zur Flächennutzungsänderung, sowie die Vorschriften bezüglich der Beschlussfassung über die Flächennutzungsplanänderung und des Genehmigungsverfahrens ist unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von zwei Jahren seit Bekanntmachung der Flächennutzungsplanänderung schriftlich gegenüber der Gemeinde gemacht worden ist.
Mängel der Abwägung, im Zuge der von der Gemeinde gem. § 1 Abs. 6 BauGB vorzunehmenden gerechten Abwägungen der öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander, sind unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von zwei Jahren seit Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzungen oder den Mangel begründen soll, ist dabei darzulegen.

Stadtbauamt, den 21.10.05

Weinrich
Bauamtsleiter